

Satzung
zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten
Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW
der Gemeinde Blankenheim
vom 10.04.2014

Veröffentlichung: 18.04.2014 – Bürgerbrief Nr. 16 / 2014
In-Kraft-Treten: 25.04.2014

Änderungen der Fristensatzung:

Lfd. Nr.	Datum der Satzung	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten	Geänderte §§
1	06.07.2017	Meine Gemeinde 8.2017	27.07.2017	Überschrift § 1 Abs. 1-3, § 2 Abs. 1 und 2 § 3 Abs. 2-3, § 4 Abs. 2 und 3 § 5 Abs. 1-4, § 6, § 7 Abs. 1 und 2

Satzung
zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten
Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW
der Gemeinde Blankenheim
vom 10.04.2014
-1. Änderungssatzung-

Aufgrund

- der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 – BGBl. I 2017, S. 626), in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff.) – zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 06.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 (Fortführung von bisherigem Satzungsrecht)

- (1) Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Blankenheim vom 08.10.2009 wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortgeführt. Die Fortführung der Satzung nach bisherigem Recht dient insbesondere dazu, einen sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Grundstückseigentümern herbeizuführen, die eine Zustands- und Funktionsprüfung bereits durchgeführt haben. Diesen Grundstückseigentümern wird durch die fortgeführte Satzung, auch die Sanierungsförderung nach den Landesförderprogrammen „Investitionsprogramm Abwasser“ (IPA) und „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung“ (ResA) erhalten.
- (2) Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Blankenheim vom 08.10.2009 wird außerdem an die neuen Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung für Abwasseranlagen vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016, GV NRW 2016, S. 559 ff.) angepasst.
- (3) Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Blankenheim vom 08.10.2009 beruhte auf folgender Rechtsgrundlage:
- Die Gemeinde sollte nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW a.F. durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW a.F. festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW a.F. oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

	<p>Die Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a LWG NRW a.F. (§ 47 LWG NRW), im Kanalsanierungs- und im Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW a.F. (31.12.2015) mit der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Blankenheim vom 08.10.2009 für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.</p>
	<p>§ 2 (Regelungsgegenstand)</p>
(1)	<p>Diese Satzung gilt für die in § 3 benannten Grundstücke. Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW sowie § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.</p>
(2)	<p>Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Die Satzung gilt auch für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Prüfpflichtige sind nach § 8 SÜwVO Abw NRW der Grundstückseigentümer (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW) bzw. der Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW).</p>
	<p>§ 3 (Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich)</p>
(1)	<p>Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke, die in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und/oder an die dort vorhandene öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:</p> <p><u>a) Ahrdorf:</u> An den Fischweihern, An der Mühle, Auf Busch, Bahnhof Ahrdorf, Bienengarten, Bundesstraße, Dorseler Weg, Haus Riental, Haus Ruland, Hubertusstraße, Im Acker, Schönebergstraße, Uedelhovener Weg, Zur Kapelle</p> <p><u>b) Uedelhoven:</u> Ahrdorfer Straße, Alte Schulstraße, Alter Backofen, Andreashof, Auf der Held, Auf Klöckersfeld, Bongert, In den Eichen, Kiefernain, Kreuzstraße, Marienweg, Schmiedegasse, Unkental, Üxheimer Straße, Wachholderhof, Waldweg</p>
(2)	<p>Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (§ 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW). Welche Leitungsbestandteile zu prüfen sind, ergibt sich aus § 7 SÜwVO Abw NRW. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.</p>
(3)	<p>Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Zustands- und Funktionsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW).</p>
	<p>§ 4 (Durchführung und Frist für die Zustands- und Funktionsprüfung)</p>

(1)	Die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 30.06.2010 durchzuführen.
(2)	Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
(3)	Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft. In § 9 SÜwVO Abw NRW wird für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung auf diese allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Die Gemeinde bietet durch Unterrichtung und Beratung Hilfestellung an.
§ 5 (Prüfbescheinigung)	
(1)	Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW genannten Anlagen beizufügen.
(2)	Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
(3)	Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderungen an die Sachkunde in den §§ 12, 13 SÜwVO Abw NRW oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜwAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung von der Gemeinde nicht anerkannt.
(4)	Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
§ 6 (Sanierungserfordernis)	
Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.	
§ 7 (Ordnungswidrigkeit)	
(1)	Ordnungswidrig handelt, wer die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nach § 5 Abs. 2 nicht der Gemeinde vorlegt.
(2)	Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
§ 8 (Inkrafttreten der Satzung)	
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	